

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

EUEFTA-Staaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland,
Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum
Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island,
Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg,
Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich,
Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,
Slowakische Republik, Slowenien, Spanien,
Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Merkblatt für die Tätigkeit ausländischer Arbeitskräfte (nur EU/EFTA-Staatsangehörige) im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause

Bei einer Erwerbstätigkeit im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause ist (nebst sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen) insbesondere folgenden zwei Aspekten Beachtung zu schenken:

- Bei **ausländischen Personen** regelt das **Amt für Migration und Integration** den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit in ausländerrechtlicher Hinsicht. Hinweise dazu finden Sie unter Ziffer I.
- Im Gegensatz zu Tätigkeiten im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung ist eine **Tätigkeit an pflegebedürftigen Personen im Bereich der Krankenpflege zu Hause** nur nach Vorliegen einer **gesundheitspolizeilichen Bewilligung** durch das **Departement Gesundheit und Soziales (DGS)** erlaubt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung entnehmen Sie Ziffer II.

I. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis / Arbeitsbedingungen

1. Zulassungskriterien für EU/EFTA-Staatsangehörige für einen Arbeitseinsatz im Kanton Aargau bei einem Schweizer Arbeitgebenden

a) mit einer maximalen Einsatzdauer von 3 Monaten pro Kalenderjahr:

Es ist eine Online-Meldung des Arbeitseinsatzes durch den Arbeitgeber erforderlich. Die Online-Meldung ist spätestens einen Tag vor Arbeitsbeginn einzugeben auf der [Homepage des Staatssekretariats für Migration \(SEM\)](#).

Auf Verlangen sind dem Amt für Migration und Integration weitere Unterlagen zuzustellen.

Die Arbeitsstelle darf frühestens einen Tag nach Erstattung der Meldung angetreten werden.

Allfällige Fragen zum Online-Meldeverfahren werden unter meldestelle.mika@ag.ch oder Tel. +41 62 835 18 60 beantwortet.

b) mit einer Einsatzdauer von über 3 Monaten pro Kalenderjahr:

Es ist eine Arbeitsbewilligung erforderlich (Meldeverfahren ist nur bis max. 3 Monate pro Kalenderjahr möglich).

Folgende Unterlagen sind durch die Arbeitnehmenden mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit nach ihrer Ankunft in der Schweiz und vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde vorzulegen:

- Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte
- Kopie des Arbeitsvertrags oder eine Arbeitsbestätigung oder eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers

Nach erfolgter Anmeldung bei den Einwohnerdiensten darf die Stelle angetreten werden und die eingereichten Unterlagen werden an das Amt für Migration und Integration weitergeleitet. Dieses prüft die Erteilung einer Bewilligung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine entsprechende Bewilligung ausgestellt und der/die Arbeitnehmende muss im Ausweiszentrum Aargau zu einem automatisch vom Amt für Migration und Integration mitgeteilten Termin seine/ihre Daten erfassen lassen, damit ein Ausländerausweis hergestellt werden kann. Die Abgabe und Bezahlung erfolgt über die Einwohnerdienste.

Aufgrund der Komplexität der Gesuche sowie allenfalls notwendiger Abklärungen sollte das Gesuch möglichst frühzeitig vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit gestellt werden.

Für EU/EFTA-Staatsangehörige, die im EU/EFTA-Gebiet wohnen und im Kanton Aargau arbeiten, muss beim Amt für Migration und Integration eine Grenzgänerbewilligung beantragt werden (vgl. Ziffer 2.4, [Merkblatt A0600](#)). Der Arbeitgeber hat für den Grenzgänger oder die Grenzgängerin nebst den oben erwähnten Unterlagen zusätzlich das [Formular A1460](#) einzureichen.

Grenzgänger dürfen die Stelle nach Einreichung der Unterlagen beim Amt für Migration und Integration antreten. Sie müssen im Ausweiszentrum Aargau zu einem automatisch vom Amt für Migration und Integration mitgeteilten Termin ihre Daten erfassen lassen, damit ein Ausländerweis hergestellt und dem Arbeitgebenden samt Rechnung zugestellt werden kann.

Bei Fragen zum Bewilligungsverfahren wenden Sie sich an arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch oder

Tel. +41 62 835 18 60.

2. Kantonaler Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal

Der [kantonale Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal](#) ist im Falle der direkten Anstellung durch die betreuungsbedürftige Person oder deren Angehörige im Kanton Aargau anwendbar.

3. Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) des Bundes mit zwingenden Mindestlöhnen

Der [NAV Hauswirtschaft](#) des Bundes legt zwingende Mindestlöhne für Hausangestellte aller Nationalitäten (auch Schweizerinnen und Schweizer) fest.

4. Allfällige Beteiligung von Personalagenturen (Personalvermittlung/-verleih)

Bei Personalverleih oder Vermittlung von ausländischem Personal ohne bereits bestehende Arbeitsbewilligung durch ein **Schweizer Unternehmen** ist neben der Verleih-/Vermittlungsbewilligung des zuständigen kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) auch eine internationale Verleih-/Vermittlungsbewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) in Bern erforderlich (vgl. [Merkblätter des SECO](#)).

Personalverleih oder Vermittlung von ausländischem Personal vom Ausland in die Schweiz durch eine **ausländische Personalagentur** ist gemäss Art. 12 Abs. 2 des [Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih \(AVG, SR 823.11\)](#) nicht gestattet.

5. Kontaktadresse und Auskunft

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wenden Sie sich deshalb bei sämtlichen Fragen zur Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis im Kanton Aargau möglichst frühzeitig an:

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau

Tel. +41 62 835 18 60, Fax +41 62 835 18 37, E-Mail: arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch

II. Gesundheitspolizeiliche Bewilligungen für Tätigkeiten im Bereich der Krankenpflege

Jegliche Tätigkeiten an pflegebedürftigen Personen im Bereich der Krankenpflege unterliegen grundsätzlich der gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht. Bewilligungsbehörde ist das Departement Gesundheit und Soziales (DGS). Gemäss § 3 Abs. 3 Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 fällt einzig die Betreuung und einfache Grundpflege durch eine im Privathaushalt angestellte Person nicht unter die Bewilligungspflicht. Dies sind namentlich die folgenden Tätigkeiten:

Kompressionsstrümpfe anziehen, Betten, Mund- und Körperpflege, Hilfe beim Essen und Trinken, An- und Auskleiden, Aufstehen und zu Bett gehen, Begleitung bei Toilettengängen.

Alle weiteren abklärenden, beratenden und behandlungspflegerischen Massnahmen an pflegebedürftigen Personen sind ohne entsprechende Bewilligung des DGS nicht erlaubt.

Als Abklärungsmassnahmen gelten insbesondere Abklärungen des Pflegebedarfs und des Umfelds des Patienten oder der Patientin und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit dem Arzt oder der Ärztin oder des Patienten oder der Patientin.

Als behandlungspflegerische Massnahmen gelten insbesondere: Messung der Vitalzeichen, Blut- und Urinuntersuchungen, Massnahmen zur Atemtherapie, Einführen von Sonden und Kathetern, Vorbereiten und Verabreichen von Medikamenten, Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse, enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen, Massnahmen zur Überwachung von Infusionen und Geräten, Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden, pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen und Darmentleerung, Hilfe bei Medizinal-, Teil- oder Vollbädern, pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlich verordneten Therapie im Alltag, Unterstützung von psychisch kranken Personen in Krisensituationen.

Bei diesen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten ist zwischen der Berufsausübungsbewilligung [als fachlich selbständig tätige/r Pflegefachfrau oder Pflegefachmann](#) und der Betriebsbewilligung an [Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause](#) zu unterscheiden.

Die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung des DGS ist verboten und wird disziplinar- und/oder strafrechtlich geahndet.